

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Sachgebiet 51
Postfach 15 63
82455 Garmisch-Partenkirchen

Antrag für einen Voreintrag zum Erwerb eines Schalldämpfers für Jagdlangwaffen

1. Daten zum Antragsteller

2. Ausnahme nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz – BayJG

Die Ausnahme nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz – BayJG der Unteren Jagdbehörde liegt

bei wird nachgereicht

3. Ich bin im Besitz einer Waffenbesitzkarte, in die mindestens eine Jagdlangwaffe eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist

JA, Waffenbesitzkartennummer: lfd. Nr.

Waffenbesitzkarte wird gerade beantragt (mit einer Jagdlangwaffe, für der Schalldämpfer geeignet ist)

4. Ich beantrage einen Voreintrag für Schalldämpfer

1 Schalldämpfer 2 Schalldämpfer 3 Schalldämpfer Schalldämpfer

5. Hinweise

- Der Schalldämpfer darf nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen verwendet werden. Dabei muss der Schalldämpfer zwar nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe konkret zugeordnet werden, allerdings wird verlangt, dass der Erlaubnisinhaber eine Waffenbesitzkarte hat, in die mindestens eine Jagdlangwaffe eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist.
- Diese Voraussetzungen können auch beim Inhaber eines Ausländerjahresjagdscheines vorliegen, der im Besitz einer von einer deutschen Waffenbehörde ausgestellten Waffenbesitzkarte ist.
- Ein rechtmäßig erworbener und besessener Schalldämpfer kann auch mit einer geliehenen Jagdlangwaffe verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die geliehene Jagdlangwaffe zur Jagd verwendet wird.
- Ein Jagdscheininhaber, der einen Schalldämpfer (ggf. mit einer Jagdlangwaffe) von einem Berechtigten vorübergehend zur Jagdausübung ausleiht, bedarf für den Erwerb und Besitz dieses Schalldämpfers keiner Erlaubnis. Voraussetzung ist aber, dass der Jagdscheininhaber bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer für eine Jagdlangwaffe besitzt.
- Der Schalldämpfer ist entsprechend einer Langwaffe aufzubewahren; er ist jedoch nicht auf das dem Behältnis entsprechenden Waffenkontingent anzurechnen.
- Die Aufbewahrung ist auch in Verbindung mit der Langwaffe zulässig (aufgeschraubt auf die Langwaffe).
- Waffenrechtliche Erlaubnisse gelten bundesweit; dies gilt auch für eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer. Ob ein von einer bayerischen Waffenbehörde erlaubter Schalldämpfer auch in einem anderen Bundesland zu Jagd verwendet werden darf, regelt das dortige Landesrecht und ist vom Erlaubnisinhaber zusätzlich zu beachten.
- Der Schalldämpfer kann auch in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden. Der Inhaber hat sich selbst zu versichern, ob er den Schalldämpfer in den Zielstaat einführen bzw. benutzen darf.
- Der Eintrag eines Schalldämpfers in eine gemeinsame Waffenbesitzkarte kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche Mitbenutzer ebenfalls eine jagdliche Ausnahme vorweisen können. Sollte auch nur eine der befugten Personen über keine jagdliche Ausnahme verfügen, kann der Schalldämpfer-Eintrag in die gemeinsame Waffenbesitzkarte nicht erfolgen.
- Für das Führen eines Schalldämpfers bedarf es keines Waffenscheines.
- Da der Schalldämpfer einer Schusswaffe gleichgestellt ist, sind die Bestimmungen für den Transport zu beachten.
- Da Jugendjagdscheininhaber keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen erhalten, ist auch eine waffenrechtliche Erlaubnis für den Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers nicht möglich.

Der Jugendjagdschein berechtigt aber die Ausübung der Jagd in Begleitung eines jagdlich erfahrenen Erziehungsberechtigten oder eine von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson. Besitzt die Begleitperson eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot und eine waffenrechtliche Erlaubnis für den Schalldämpfer, darf sie dem Jugendjagdscheininhaber die Jagdlangwaffe mit Schalldämpfer zur Jagdausübung überlassen. Voraussetzung ist, dass der Jugendjagdscheininhaber seinerseits eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot besitzt.

- Da Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen für die sie bestimmt sind, gelten für sie auch die Kennzeichnungsbestimmungen. Die Waffenbehörde kann die (nachträgliche) Kennzeichnung eines Schalldämpfers anordnen.
- Wird die Jagdlangwaffe, zu der der Schalldämpfer zugeordnet wurde verkauft, muss noch mindestens eine geeignete Jagdlangwaffe in der Waffenbesitzkarte eingetragen sein, ansonsten besteht für den weiteren Besitz des Schalldämpfers kein Bedürfnis mehr.

X

Datum

X

Unterschrift des Antragstellers

Von der Behörde auszufüllen:

WBK ergänzt mit dem Hinweis „Der Schalldämpfer darf nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen verwendet werden
_____ (Kurzzeichen des Sachbearbeiters)

PC ergänzt (mit o. g. Hinweis) _____

Kostenrechnung Nr. _____, _____ Euro

WBK ausgehändigt am _____ (Kurzzeichen des Sachbearbeiters)

WBK übersandt am _____ (Kurzzeichen des Sachbearbeiters)

X _____
Unterschrift des Antragstellers

X _____
Unterschrift des Sachbearbeiters

